

Russland-Embargo

Chefsache Exportkontrolle

Mit Jahresbeginn haben sich für exportierende Unternehmen einige gesetzliche Regelungen geändert. Vor allem bei der Überprüfung von Ausfuhr, Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist mehr denn je Vorsicht geboten.

Die Russland-Sanktionen haben zu einer großen Verunsicherung deutscher Unternehmen geführt. Was ist noch im gesetzlichen Rahmen? Sollte man gleich auf alle Exporte nach Russland verzichten, um sich nicht strafbar zu machen und die Existenz des eigenen Unternehmens aufs Spiel zu setzen? Im E-3 Interview raten Falko Richter vom SAP-Partner und Supply-Chain-Spezialisten Mercoline und Außenhandelsberater Christian Treichel zu einem softwaregestützten Exportkontroll-Management.

E-3: Gerade im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland wird wieder viel über Exportkontrolle gesprochen. Warum ist dieses Thema für Unternehmen so wichtig?

Christian Treichel: Weil ihnen bei Verstößen hohe Strafen drohen. Schon eine Ordnungswidrigkeit in diesem Bereich kann mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Existenzbedrohend wird es, wenn ein Unternehmen absichtlich gesperrte Güter ausführt: Dann

drohen nicht nur Gefängnisstrafen bis zu 15 Jahren, sondern auch der Einzug des dadurch getätigten Umsatzes – das kann sehr schnell den Ruin bedeuten. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen selbst auf die einschlägigen Listen gesetzt werden und dadurch weltweit praktisch keine Geschäfte mehr machen können.

E-3: Welche gesetzlichen Änderungen müssen Unternehmen aktuell in diesem Bereich berücksichtigen?

Treichel: Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Neufassung der Güterliste im Anhang I der EG-Dual-Use-Güter-Verordnung, die am 31. Dezember 2014 in Kraft getreten ist. Sie wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und enthält diejenigen Produkte mit doppeltem Verwendungszweck, deren Export genehmigungspflichtig ist. In der Vergangenheit wurde diese Liste immer kürzer – dieses Mal werden die Regelungen aber für zwei Produktgruppen strenger. Davon betroffen sind Frequenzumwandler (Listenposition 3A225) sowie bestimmte Pumpen und Ventile (Listenpositionen 2B350g

bzw. 2B350i). Dadurch wird die Exportkontrolle auch für Unternehmen relevant, deren Waren bisher nicht durch die Güterliste erfasst wurden. Ihnen empfehle ich, ihren Artikelstamm daraufhin zu überprüfen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat eine Übersicht der aktuellen Änderungen aufgestellt, die hier sehr hilfreich ist.

Falko Richter: Hinzu kommt, dass die EU-Verordnung 833/2014 zum Waffenembargo gegen Russland im November 2014 durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in deutsches Recht umgesetzt wurde. Russland gilt nun als Waffenembargoland im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) 428/2009. Es gilt nun ein Ausfuhrverbot für Rüstungsgüter der gemeinsamen Militärgüterliste der EU, die Teil I/Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste entspricht. Die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Russland sowie unterstützende Dienstleistungen wie etwa Finanzierung oder Transport sind ebenfalls verboten.

Treichel: Im Dezember 2014 wurden die Sanktionen gegen Russland und die Krim weiter verschärft: Seitdem stehen weitere Personen und Unternehmen auf der Sanktionsliste zur Verordnung (EU) 692/2014. Mittlerweile sind 134 Personen sowie 48 Unternehmen und Banken aus Russland, der Ukraine, der Krim und Sewastopol in direkter Folge von den Sanktionen der EU betroffen. Unternehmen sollten aber auch berücksichtigen, dass sich die Warennummern der SOVA-Leitdatei 2015 zum 1. Januar 2015 geändert haben. Sie sind nicht nur die Grundlage für die Zollanmeldung, sondern auch für die Exportkontrolle – ich empfehle meinen Kunden darum, diese Warengruppen so schnell wie möglich in ihrem SAP-System zu aktualisieren.

E-3: Wie reagieren die Unternehmen auf diese Situation?

Treichel: Ich beobachte eine große Verunsicherung bei den Unternehmen. Allein im August 2014 lagen die deutschen Exporte nach Russland rund 26 Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Das kann nicht nur an den gesperrten Gütern liegen – ich vermute darum, dass es sich um Kollateralschäden aufgrund der allgemeinen Verwirrung handelt. Mit anderen



Falko Richter ist Diplom-Kaufmann und verfügt über 20 Jahre Berufserfahrung in Handel, Industrie und IT-Beratung. Seit 13 Jahren arbeitet er bei Mercoline. Als Produktmanager ist er für Lösungen im SAP- und EDI-Umfeld – insbesondere für Außenhandels- und Compliance-Prozesse – verantwortlich.

Worten: Viele Unternehmen exportieren nicht mehr nach Russland, um erst gar nicht unter Verdacht zu geraten. Das war auch zu Zeiten des Irak-Embargos so. Auch die Banken werden zunehmend nervös und verlangen von den Unternehmen Freistellungserklärungen des BAFA, bevor sie ihnen Lieferanten Kredite gewähren. Die Folge: Das BAFA ertrinkt in einer Flut von Anträgen.

E-3: Wie können die Unternehmen ein funktionierendes Exportkontroll-Management umsetzen?

Treichel: Mein Eindruck ist, dass die Unternehmen heute sensibler mit dem Thema Exportkontrolle umgehen und verstärkt interne Kontrollsysteme aufbauen – zum Teil auch mit Unterstützung von entsprechenden IT-Systemen. Damit reagieren sie auch auf die geänderte Prüfpraxis der Zollverwaltung und anderer Institutionen, die sich immer mehr auf systemische Aspekte fokussieren. Das bedeutet: Die Prüfer untersuchen zuerst, wie sich ein Unternehmen in puncto Exportkontrolle grundsätzlich aufgestellt hat. Können organisatorische und technische Maßnahmen nachgewiesen werden, sind Prüfungen durch die Behörden schon halb überstanden. Hinzu kommen die Konsequenzen für die Haftung bei Verstößen: Wer Exportkontrolle nachweislich auf seiner Agenda hat, kann Vorwürfe, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt zu haben, meist leicht entkräften. Ein Verstoß wird dann kaum als Straftat, sondern allenfalls als Ordnungswidrigkeit zu bewerten sein.

E-3: Welche konkreten Maßnahmen empfehlen Sie den Unternehmen?

Richter: Zunächst einmal geht es bei der Exportkontrolle um Prüfungen gegen bestimmte Listen. Auf den Personen- bzw. Sanktionslisten stehen Menschen und Unternehmen, mit denen ein Unternehmen keine Geschäfte machen darf – aktuelles Beispiel sind die Sanktionslisten für Russland. Auf den Embargolisten stehen in der Regel ganze Staaten, die Tabu sind – beispielsweise der Iran wegen seines Atomprogramms. Die Güterlisten wiederum unterteilen sich in Ausfuhrlisten, auf denen zum Beispiel Waffen stehen, und die Listen mit den Dual-Use-Gütern. Unternehmen müssen also bei jedem Geschäftsvorgang, z. B. beim Anlegen eines Auftrages oder einer Lieferung, unter anderem die Empfänger- und Endverwendernamen, das Bestimmungsland, die auszuführenden Waren und deren Verwendung überprüfen. Sie müssen aber auch regelmäßig prüfen, ob Mitarbeiter oder Bewerber auf den Personenlisten stehen.

Treichel: Dafür gibt es mittlerweile zahlreiche IT-Lösungen, die die Exportkontrolle in der Praxis erheblich erleichtern und mit deren Einsatz ein Unternehmen ge-



Christian Treichel beschäftigt sich seit rund 30 Jahren mit Fragen des Außenhandels: Als gefragter Referent vermittelt er Seminarteilnehmern zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Themen. Als Berater unterstützt er überwiegend mittelständische Unternehmen, im Bereich des internationalen Handels sicherer zu agieren.

genüber den Behörden nachweisen kann, dass es sich mit dem Thema beschäftigt hat. Für mich sind solche Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil jeder Compliance-Strategie. Wichtig ist aber auch: Exportkontrolle muss Chefsache sein! Bei Verstößen drohen existenzielle Schäden, weswegen das Top-Management dieses Thema nicht einfach delegieren darf. Das gilt 2015 mehr denn je.

Welche IT-Lösungen eignen sich hier am besten?

Richter: Da der Prüfungsaufwand aufgrund der vielen Daten sehr hoch ist, empfehlen wir Unternehmen, auf ERP-integrierte Lösungen zu setzen. Das heißt: Sämtliche Prüfungen erfolgen direkt im Hauptsystem des Unternehmens. Regelmäßige Prüfungen gegen Stammdaten wie Debitoren oder Kreditoren werden dann automatisch im Hintergrund ausgeführt. Zusätzlich empfehlen wir prozessbegleitende Prüfungen. Gerade wenn in Geschäftsbelegen noch Partnerdaten und Materialien geändert werden können, sollten erneute Prüfungen direkt bei Speichern des Geschäftsbeleges erfolgen.

E-3: Sind diese Lösungen auch für kleinere Unternehmen geeignet?

Richter: Wir selbst bieten integrierte Lösungen als Add-ons für SAP ERP an, die sich selbst für Unternehmen mit einem kleinen Exportvolumen rechnen. Unsere beiden Lösungen M.SecureTrade Sanktionslistenprüfung und M.SecureTrade Exportkontrolle automatisieren Prüfungen gegen die oben genannten Sanktionslisten sowie Embargo- und Güterlisten. Sie nutzen dafür maschinenlesbare Listen

des Bundesanzeigerverlages. Es können aber auch eigene White- und Blacklisten erstellt und genutzt werden. Dadurch entlasten wir die Ausfuhr- und Exportverantwortlichen bei ihrer Suche nach kritischen Personen und Materialien.

E-3: Wie arbeiten Ausfuhr- und Exportverantwortliche mit Ihrer Software?

Richter: Ausführverantwortliche oder andere berechtigte Mitarbeiter haben direkt im SAP-System über entsprechende Monitore den vollen Überblick über alle Prüfläufe und Treffer. Zu jedem Treffer werden die prüfungsrelevanten Informationen wie Tarifierungstexte und beantragte BAFA-Genehmigungen zur Verfügung gestellt. Zudem können Unternehmen individuell entscheiden, was bei Treffern passieren soll – beispielsweise die Sperrung von Materialien oder Debitoren. Aus den Treffern kann man auch direkt in die Stammdaten abspringen, z. B. um dort Korrekturen vorzunehmen. Und schließlich lassen sich alle Abläufe sicher protokollieren und archivieren. Das erleichtert nicht nur die eigene Arbeit, sondern auch die der Wirtschaftsprüfer oder der Prüfer von der Zollverwaltung.



Bitte beachten Sie auch den Community-Info-Eintrag ab Seite 99

www.treichel-consulting.de